

(5) Wird der Gerichtsvollzieher während des Kalenderjahres versetzt oder erhält er innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Beschäftigungsaufträge, so können die Gebührenanteile für die einzelnen Beschäftigungszeiträume zusammengenommen werden, wenn der Gerichtsvollzieher es beantragt. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Amtsgerichts.

§ 4

Der Gerichtsvollzieher hat die Gebührenanteile bei den Abrechnungen mit der Gerichtskasse gemäß § 2 und § 3 Absätze 1 und 2 vorläufig zu errechnen und einzubehalten. Er darf darüber nach der Ablieferung der der Landeskasse verbleibenden Gebühren verfügen.

§ 5

Die Entschädigung im Sinne des § 2 wird in Höhe von 50 vom Hundert als Aufwandsentschädigung gezahlt. Damit sind alle Kosten für die Unterhaltung des Büros mit Ausnahme der Kosten für die Beschäftigung einer Bürokraft abgegolten.

§ 6

(1) Ist ein Gerichtsvollzieher länger als zwei Wochen an der Ausübung seiner Tätigkeit durch Krankheit oder einen nicht von ihm zu vertretenden Grund verhindert, kann ihm auf Antrag für die Dauer der Verhinderung eine Entschädigung als Ersatz für die laufenden notwendigen Kosten des Geschäftsbetriebes gewährt werden.

(2) Im Falle der Erkrankung einer Bürokraft können dem Gerichtsvollzieher auf Antrag die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen aus Anlaß dieser Erkrankung erstattet werden.

(3) Die Entschädigung nach Absatz 1 und die Erstattung nach Absatz 2 setzen voraus, daß die entsprechenden Aufwendungen nicht aus den zur Deckung des Dienstaufwandes des Gerichtsvollziehers bestimmten Dienstentnahmen der letzten sechs Monate bestritten werden können.

(4) Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Justizbehörde.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 19. Dezember 1978.

Siebente Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen

Vom 19. Dezember 1978

Auf Grund der §§ 4 bis 6 des Gebührengesetzes vom 9. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 105) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 21. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 233, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 13. Dezember 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 399), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnummern 111 bis 114 erhalten folgende Fassung:

- „111. Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf zugewiesenen Dauerparkplätzen
- a) LKW, LKW-Anhänger
bis 25 m² Parkfläche
- | | |
|-------------------|----------------|
| 01 je Tag | 4,— <i>DM</i> |
| 02 je Monat | 70,— <i>DM</i> |

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| über 25 m ² Parkfläche | |
| 03 je Tag | 5,— <i>DM</i> |
| 04 je Monat | 90,— <i>DM</i> |
| b) sonstige Fahrzeuge | |
| 05 je Tag | 3,— <i>DM</i> |
| 06 je Monat | 45,— <i>DM</i> |

Mit der Gebühr nach Unternummer 02, 04 oder 06 ist die Gebühr nach Tarifnummer 120 abgegolten, jedoch nur für ein Fahrzeug je Dauerparkplatz.

112. Benutzung der Wagenwaschanlage 5,— *DM*
- Bare Aufwendungen für Desinfektionsmittel, Kalt- und Warmwasser sind als besondere Auslagen zusätzlich zu erstatten.

113. Überlassung von Räumen und Flächen je angefangener m² und Monat

a) Büro- oder Geschäftsräume

- 01 ehemalige Rinderschlachthalle 1 (Dachgeschoß) 3,— DM
- 02 ehemaliger Pferdeausspannstall (Anbau), Mittelgebäude Technischer Betrieb 4,50 DM
- 03 ehemalige Rinderschlachthalle 1 (1. Stock, Räume Nr. 2, 3, 4, 5 und 8), Innereingebäude, ehemaliger Pferdeausspannstall, ehemalige Rinderschlachthalle 2 (Erdgeschoß und II. Stock), Plenora-Gebäude (Büroräume Obergeschoß), Gebäude K 1 5,90 DM
- 04 Verwaltungsgebäude Sternschanze (II. Stock), Schweineschlachthalle (Zwischengeschoß), Pfortneraum K 1, Plenora-Gebäude (Büroräume Erdgeschoß), ehemalige Rinderschlachthalle 1 (I. Stock, Raum Nr. 1, II. Stock und Knochensammelstelle), Fleischmarkthalle A-Anbau (Zwischengeschoß und II. Stock Geschäftsräume), Ladenreihe, Rinderschlachthof, ehemalige Rinderschlachthalle 2 (Labor) 7,50 DM
- 05 Verwaltungsgebäude Sternschanze (Erdgeschoß und I. Stock), Schweineschlachthalle (ohne Zwischengeschoß), Gebäude für Häute und Felle, Ladenreihe Neuer Kamp, Plenora-Gebäude (Laden) 8,90 DM
- 06 Rinder- und Kleinviehschlachthalle (Büroräume), Ladenreihe Lagerstraße, Fleischmarkthalle A-Anbau (Büroräume) 11,25 DM
- 07 Verwaltungsgebäude Sternstraße 13,25 DM

b) Arbeits-, Sozial- oder Lagerräume

- 11 ehemaliger Pferdeausspannstall (I. Stock), ehemalige Rinderschlachthalle 1 (Keller, II. Stock und Dachgeschoß), Mittelgebäude Technischer Betrieb, Plenora-Gebäude (Abseite Erdgeschoß) 1,60 DM
- 12 am Dungberg (Keller), Schweineschlachthalle (Salzgang, Haargang und Pferdekeller), Schweineschlachthalle (Sozialraum Ostseite), Gebäude K 1, Schweinestall (Erdgeschoß), Plenora-Gebäude (Lager- und Sozialräume Erdgeschoß), Lagerschuppen neben Plenora, Nebengebäude Plenora (I. Stock), ehemalige Rinderschlachthalle 1 (Sozialräume II. Stock) .. 2,35 DM
- 13 Plenora-Gebäude (Fabrikationsräume), ehemalige Rinderschlachthalle 1 (Erdgeschoß Lagerraum, I. Stock Fabrikationsraum), Schweinestall (Keller), Rinder- und Kleinviehschlachthalle (Keller, Darmsortierraum Erdgeschoß), Schweineschlachthalle (Keller Südseite Spüle West), Schweineschlachthalle (Ostseite Schinkengang), Gebäude für Häute und Felle (Keller) 3,— DM

14 Plenora-Gebäude, Eckgebäude Stern-/Lagerstraße (vom Benutzer ausbaute Kühl- und Lagerräume) 3,55 DM

15 Plenora-Gebäude (Keller, Erdgeschoß Sozialräume und I. Stock), Nebengebäude Plenora (Werkstatt und Erdgeschoß), Innereingebäude (Keller), Schweineschlachthalle (Keller Nordseite Spüle West, Rampe und Verkaufspulte), Schweineschlachthalle (Archivraum I. Stock), Schweinestall (Sozialraum), Rinderstall (Erdgeschoß, I. Stock), Fleischmarkthalle A-Anbau (Keller, Sozialräume), Fleischmarkthalle A (Keller Lagerräume), ehemalige Rinderschlachthalle 1 (Erdgeschoß Arbeitsraum, I. Stock Archiv und II. Stock), ehemaliges Pfortnerhaus Neuer Kamp, Fleischmarkthalle C (I. Stock), Gebäude für Häute und Felle (Erdgeschoß), ehemalige Rinderschlachthalle 2 (II. Stock), Ladenreihe Rinderschlachthof, Rinder- und Kleinviehschlachthalle (vom Benutzer ausbaute Kühlräume) 4,70 DM

16 ehemaliger Pferdeausspannstall (Erdgeschoß), Knochensammelstelle, ehemalige Rinderschlachthalle 2 (Keller und Erdgeschoß), Rinder- und Kleinviehschlachthalle (Erdgeschoß, II. Stock), Fleischmarkthalle A (I. und II. Seitengeschoß), Fleischmarkthalle A-Anbau (Erdgeschoß, I. und II. Stock), Innereingebäude (Erdgeschoß), Verwaltungsgebäude Sternschanze (Keller), Eckgebäude Sternstr./Lagerstr. (Schlachthofseite), ehemaliges Pfortnerhaus Lagerstraße 32, ehemalige Ladenreihe Rinderschlachthof, Rinderstall (Zwischengeschoß) .. 5,90 DM

17 Fleischmarkthalle A (Erdgeschoß Abstellfläche, I. Stock Lagerraum), Talgannahmestelle Lagerstraße, Schweineschlachthalle (Erdgeschoß Nordwestseite, Keller Schinkengang) 7,10 DM

18 Schweineschlachthalle (Salzlagerraum) 13,90 DM

c) Freiflächen

- 20 Hoffflächen 1,60 DM bis 2,50 DM
- 21 Hallenflächen 2,15 DM bis 6,— DM

114. Benutzung von zugewiesenen Einzelkühlraumflächen je angefangener m² und Monat 12,— DM

Bare Aufwendungen für gelieferte Energie sind als besondere Auslagen zusätzlich zu erstatten."

2. Tarifnummer 117 erhält folgende Fassung:

„117. Amtliche Wägung

a) Einzelwägung

- 01 Lebendwägung 1,40 DM

- | | | | |
|--|------------------|--|--|
| 02 Fleischwägung | —,70 <i>DM</i> | | |
| 03 Brückenwaage je Fahrzeug | 4,50 <i>DM</i> | | |
| b) Sammelwägung | | | |
| 04 je gestellten Wäger und je angefangene 15 Minuten | 9,50 <i>DM</i> " | | |
5. Tarifnummer 130 erhält folgende Fassung:
- „130. Benutzung der Anlagen durch Zufuhren und für den Versand
- a) Benutzung der Anlagen durch Zufuhren
- | | | | |
|--|----------------|--|--|
| 01 Rind mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 kg, Pferd | 9,60 <i>DM</i> | | |
| 02 Rind mit einem Lebendgewicht bis 220 kg, Schaf, Ziege | 2,15 <i>DM</i> | | |
| 03 Schwein | 3,40 <i>DM</i> | | |
| 04 Für die Benutzung der Anlagen außerhalb der durch Bekanntmachung festgesetzten Zufuhrzeit verdoppeln sich die nach den Unternehmern 01 bis 03 zu berechnenden Gebühren. | | | |
- Mit der Gebühr nach den Unternehmern 01 bis 04 sind abgegolten:
- Unterbringung bei Schlachtviehmarktzufuhren ab 6.00 Uhr des dem Markt vorangegangenen Montags bis 18.00 Uhr des Marktages, bei Direktzufuhren zu den Schlachthöfen vom Ankunftszeitpunkt bis 18.00 Uhr des folgenden Schlachtages mit Ausnahme von Sonntagen.
- b) Benutzung der Anlagen für den Versand zu Schlachtstätten außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg
- | | | | |
|---|----------------|--|--|
| 05 Rind mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 kg, Pferd | 9,60 <i>DM</i> | | |
| 06 Rind mit einem Lebendgewicht bis 220 kg, Schwein, Schaf, Ziege | 2,15 <i>DM</i> | | |
- c) Benutzung der Anlagen für den Versand zu Schlachtstätten innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg
- | | | | |
|---|----------------|--|--|
| 07 Rind mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 kg, Pferd | 4,80 <i>DM</i> | | |
| 08 Rind mit einem Lebendgewicht bis 220 kg, Schwein, Schaf, Ziege | 1,10 <i>DM</i> | | |
- Mit der Gebühr nach den Unternehmern 01 bis 08 sind abgegolten:
- Benutzung der Anschlußgleise und Laderampen, der Hallen und Triftwege, einmalige Wägung, Reinigung und Desinfektion der Abladeplätze.“
4. Die Tarifnummern 132 bis 135 erhalten folgende Fassung:
- „132. Füttern und Ausstreuen je Tier und Tag
- | | | | |
|--------------------------------|----------------|--|--|
| 01 Rind, Kalb, Pferd | —,50 <i>DM</i> | | |
| 02 Schwein, Schaf, Ziege | —,10 <i>DM</i> | | |
- 02 Fleischwägung
- 03 Brückenwaage je Fahrzeug
- b) Sammelwägung
- 04 je gestellten Wäger und je angefangene 15 Minuten
133. Benutzung der Schweineschlachtanlagen
- | | | | |
|--|-----------------|--|--|
| 01 Schwein, sofern nicht nach Unter-
nummer 02 zu berechnen | 6,60 <i>DM</i> | | |
| 02 Sau, Eberborg | 11,30 <i>DM</i> | | |
| 03 Zuschlag am ersten Schlachttag der
Woche | 1,— <i>DM</i> | | |
| 04 Ermäßigung am dritten und vierten
Schlachttag der Woche | 1,30 <i>DM</i> | | |
| 05 Für Schlachtungen außerhalb der
durch Bekanntmachung festgesetzten
Tötezeit verdoppeln sich die nach
den Unternehmern 01 bis 04 zu be-
rechnenden Gebühren. | | | |
- Mit dieser Gebühr sind abgegolten:
- Benutzung der Anlagen zum Betäuben, Töten, Ausschachten, Brühen, Enthaa- ren, einmaliges Wägen, Kühlen des Flei- sches bis Betriebsschluß des folgenden Tages, bei Freitagsschlachtungen und Schlachtungen vor Feiertagen bis Be- triebsschluß des ersten folgenden Ar- beitstages.
134. Benutzung der Rinderschlachtanlagen
- | | | | |
|--|-----------------|--|--|
| 01 Rind mit einem Lebendgewicht von
mehr als 220 kg | 29,— <i>DM</i> | | |
| 02 Rind mit einem Lebendgewicht bis
220 kg | 9,50 <i>DM</i> | | |
| 03 Pferd | 32,10 <i>DM</i> | | |
| 04 Schaf, Ziege | 4,50 <i>DM</i> | | |
| 05 Für die Schlachtungen außerhalb der
durch Bekanntmachung festgesetzten
Tötezeit verdoppeln sich die nach
den Unternehmern 01 bis 04 zu be-
rechnenden Gebühren. | | | |
- Mit dieser Gebühr sind abgegolten:
- Benutzung der Anlagen zum Betäuben, Töten, Ausschachten, Enthäuten, einma- liges Wägen, Kühlen des Fleisches bis Betriebsschluß des folgenden Tages, bei Freitagsschlachtungen und Schlachtun- gen vor Feiertagen bis Betriebsschluß des ersten folgenden Arbeitstages.
135. Benutzung der Darmspülen in Schlacht-
anlagen
- | | | | |
|--|------------------|--|--|
| 01 je angefangener m ² und Monat | 4,80 <i>DM</i> | | |
| 02 bei Reinigung und Abfallbeseitigung
durch den Benutzer je angefangener
m ² und Monat | —,70 <i>DM</i> " | | |

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bis- herigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Dezember 1978.

Ordnung
der Fremdenprüfung zum Erwerb des Zeugnisses
der allgemeinen Hochschulreife
(Fremdenabitur-Prüfungsordnung)

Vom 19. Dezember 1978

Auf Grund von § 35 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes
 der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977
 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297)
 wird verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erwerben will, ohne Schüler einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule zu sein, kann die Fremdenabiturprüfung ablegen.

(2) In der Fremdenabiturprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß seine Leistungen den Anforderungen entsprechen, die für den Erwerb des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife an einem staatlichen Gymnasium gestellt werden.

§ 2

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Fremdenabiturprüfung erstreckt sich auf acht Fächer der folgenden drei Bereiche:

1. Sprachlich-literarisch-künstlerischer Bereich:
 Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Latein, Griechisch, Musik, Bildende Kunst,
2. Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich:
 Gemeinschaftskunde, Geschichte, Erdkunde, Wirtschaft, Religion, Philosophie,
3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich:
 Mathematik, Physik, Chemie, Biologie.

Gegenstand der Prüfung müssen die Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde und Mathematik, eines der drei Fächer Physik, Chemie und Biologie sowie zwei Fremdsprachen sein. Im übrigen wählt der Prüfling die Prüfungsfächer. Von den drei Fächern Geschichte, Erdkunde und Wirtschaft kann jedoch nur eines Gegenstand der Prüfung sein. Auf Antrag kann die zuständige Behörde die Prüfung in einem in Satz 1 Nummern 1 bis 3 nicht genannten Fach zulassen.

(2) Die Fremdenabiturprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Prüfungsteil umfaßt vier Fächer, in denen schriftlich geprüft wird und zusätzlich mündlich geprüft werden kann. Der zweite Prüfungsteil umfaßt vier andere Fächer, in denen nur mündlich geprüft wird. Nach Wahl des Prüflings findet der zweite Prüfungsteil entweder im Anschluß an den ersten Prüfungsteil oder zum nächstfolgenden Prüfungstermin statt.

(3) Die für den ersten Prüfungsteil zu wählenden Fächer müssen die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Bereiche abdecken. Unter ihnen muß eine Fremdsprache sein. Von den vier Fächern Gemeinschaftskunde, Geschichte, Erdkunde und Wirtschaft kann nur eines für den ersten Prüfungsteil gewählt werden. Zwei der Fächer des ersten Prüfungsteiles sind als Leistungsfächer zu wählen, in denen vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachzuweisen sind. Eines der Leistungsfächer muß entweder eine Fremdsprache oder Mathematik oder eines der drei Fächer Physik, Chemie und Biologie sein.

(4) Zu den Fächern des zweiten Prüfungsteiles müssen die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fächer gehören, die nicht Gegenstand des ersten Prüfungsteiles sind.

(5) Für die Prüfungsanforderungen gelten die Vorschriften über die Anforderungen in der Abiturprüfung der staatlichen Gymnasien entsprechend, die in der Anlage zur Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe vom 28. März 1973 (Mitteilungsblatt des Amtes für Schule Seite 37), zuletzt geändert am 16. Juli 1976 (Mitteilungsblatt des Amtes für Schule Seite 42) niedergelegt sind. Dabei finden für die Leistungsfächer die Vorschriften über Leistungskurse und für die anderen Prüfungsfächer die Vorschriften über Grundkurse entsprechende Anwendung. Soweit in den Vorschriften zwischen weitergeführter und neu aufgenommener Fremdsprache unterschieden wird, finden für Fremdsprachen, die Gegenstand des ersten Prüfungsteiles sind, die Vorschriften über weitergeführte Fremdsprachen und für Fremdsprachen, die Gegenstand des zweiten Prüfungsteiles sind, die Vorschriften über neu aufgenommene Fremdsprachen entsprechende Anwendung; für Russisch als Gegenstand des ersten Prüfungsteiles finden die Vorschriften über Russisch als weitergeführte zweite Fremdsprache entsprechende Anwendung.

§ 3

Prüfungstermine

Fremdenabiturprüfungen finden zweimal jährlich, regelmäßig in den Monaten Januar bis April (Frühjahrstermin) und August bis November (Herbsttermin) statt. Die Prüfungstermine werden von der zuständigen Behörde festgesetzt.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Fremdenabiturprüfung wird zugelassen, wer sich durch erfolgreichen Besuch einer Privatschule, durch erfolgreiche Teilnahme an einem Fernlehrgang oder in anderer geeigneter Weise hinreichend auf die Prüfung vorbereitet hat.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird versagt, wenn der Bewerber

1. Schüler einer staatlichen oder staatlich anerkannten zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schule ist,

2. innerhalb eines Jahres vor der Prüfung Schüler einer staatlichen oder staatlich anerkannten zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schule war,
3. im Zeitpunkt der Prüfung noch nicht 19 Jahre alt ist,
4. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule die Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat,
5. zu einer gleichartigen Prüfung an anderer Stelle zugelassen ist und diese Prüfung noch nicht abgeschlossen hat.

Von den Vorschriften der Nummern 2 bis 4 können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn der Bewerber die Möglichkeit hat, an seinem Wohnsitz oder an einem seinem Wohnsitz näher gelegenen Ort eine gleichartige Prüfung abzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Bewerber sich durch erfolgreichen Besuch einer Privatschule in Hamburg oder durch erfolgreiche Teilnahme an einem Fernlehrgang auf die Prüfung vorbereitet hat.

(4) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Behörde. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 5

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung für den Frühjahrstermin ist jeweils bis zum 31. Dezember, für den Herbsttermin jeweils bis zum 31. Juli schriftlich an die zuständige Behörde zu richten.

(2) Bei der Meldung hat der Bewerber anzugeben,

1. ob und mit welchem Ergebnis er sich bereits dieser oder einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat,
2. ob er sich zu einer gleichartigen Prüfung an anderer Stelle gemeldet hat,
3. welche Fächer Gegenstand des ersten und welche Fächer Gegenstand des zweiten Prüfungsteiles sein sollen,
4. welche Fächer als Leistungsfächer gewählt werden,
5. ob der zweite Prüfungsteil im Anschluß an den ersten Prüfungsteil oder zum nächstfolgenden Prüfungstermin stattfinden soll.

(3) Der Meldung sind beizufügen

1. ein Lichtbild des Bewerbers, das nicht älter als drei Monate ist,
2. ein Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungsweges,
3. die Abschluß- und Abgangszeugnisse der besuchten staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
4. der Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Privatschule oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Fernlehrgang oder Angaben über Art und Umfang einer anderen hinreichenden Prüfungsvorbereitung,
5. Übersichten über die Arbeitsgebiete und die besonderen Schwerpunkte der Vorbereitung des Bewerbers, und zwar für jedes Fach auf besonderem Bogen und in doppelter Ausfertigung.

(4) Zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen hat der Bewerber auf Verlangen seinen amtlichen Personalausweis vorzulegen.

§ 6

Prüfungskommission, Prüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Fremdenabiturprüfung werden eine Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Der Prüfungskommission gehören an

1. ein von der zuständigen Behörde zu bestellender Beamter des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes oder Schulleiter oder Koordinator einer staatlichen Schule, der beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt hat und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzt, als Vorsitzender,

2. die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse nach Absatz 3.

Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens sechs andere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt für jedes Prüfungsfach einen Prüfungsausschuß. Ihm gehören an

1. ein Schulleiter, Koordinator oder Lehrer einer staatlichen Schule, der beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt hat und in dem betreffenden Prüfungsfach die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzt, als Vorsitzender,
2. zwei weitere Mitglieder; sie sollen Lehrer staatlicher Schulen sein, beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und in dem betreffenden Prüfungsfach die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und Vertreter der zuständigen Behörde können an allen Prüfungen und Beratungen der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommission teilnehmen und die schriftlichen Arbeiten einsenden.

(5) Hält der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Entscheidung des Prüfungsausschusses für fehlerhaft, so entscheidet auf seinen Antrag die Prüfungskommission. Hält der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Entscheidung der Prüfungskommission für fehlerhaft, so entscheidet auf seinen Antrag die zuständige Behörde. Bis zur Entscheidung der Prüfungskommission nach Satz 1 oder der zuständigen Behörde nach Satz 2 wird die beanstandete Entscheidung ausgesetzt.

§ 7

Leistungsbewertung

Alle Prüfungsleistungen sind zunächst mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | | |
|--------------|-----|--|
| schr gut | (1) | — die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß, |
| gut | (2) | — die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen, |
| befriedigend | (3) | — die Leistungen entsprechen im allgemeinen den Anforderungen, |
| ausreichend | (4) | — die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im ganzen noch den Anforderungen, |
| mangelhaft | (5) | — die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend | (6) | — die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Bei den Noten 1 bis 5 ist eine vorhandene Tendenz durch ein Plus- oder Minuszeichen auszuweisen. Zwischennoten sind unzulässig. Die festgesetzten Noten werden nach dem folgenden Schlüssel in Punkte umgerechnet (einfache Wertung):

Noten	1		2		3		4		5		6
	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5
											4
											3
											2
											1
											0

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der zuständigen Behörde bestimmt.

(2) Die Prüflinge fertigen die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht an. Der Aufsichtführende wird vom Vorsitz der Prüfungskommission bestimmt. Die zuständige Behörde übermittelt dem Aufsichtführenden die jeweilige Aufgabe unter Angabe der vorgesehenen Hilfsmittel und Hilfen in verschlossenem Umschlag. Der Aufsichtführende öffnet den Umschlag mit den Aufgaben unmittelbar vor Beginn der Arbeit im Prüfungsraum in Anwesenheit der Prüflinge.

(3) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von der zuständigen Behörde geliefertes und gestempeltes Papier verwendet werden. Bei Abgabe der Arbeiten sind alle ausgegebenen Bogen zurückzugeben.

(4) Die Arbeitszeit darf nicht durch eine gemeinsame Pause unterbrochen werden.

(5) Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, daß nicht vorgesehene Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie der Aufsichtführende geben. Diese Hilfen sind in der Niederschrift zu vermerken. Hilfen für einzelne Prüflinge sind unzulässig.

(6) Die Arbeiten sind übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Reicht diese Zeit nicht aus, so sind die Arbeiten unvollendet abzugeben.

(7) Zu Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die Bestimmungen der §§ 14 und 15 hinzuweisen.

(8) Die schriftlichen Arbeiten werden zunächst von den in § 6 Absatz 5 Nummer 2 genannten Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Sie kennzeichnen am Rand jeder Arbeit die Fehler nach Art und Schwere, stellen in einem gemeinsamen oder in getrennten Gutachten die Vorzüge und Schwächen jeder Arbeit dar und schlagen gemeinsam oder getrennt für jede Arbeit eine Note vor. Die Noten für die schriftlichen Arbeiten werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Prüflingen bekanntgegeben, wenn die Noten für alle schriftlichen Arbeiten festgesetzt sind.

(9) Wenn ein Prüfling in der schriftlichen Prüfung nicht insgesamt mindestens 16 Punkte der einfachen Wertung, davon insgesamt mindestens acht Punkte in den beiden Leistungsfächern erreicht hat, ist die Fremdenabiturprüfung nicht bestanden.

§ 9

Mündliche Prüfung in den Fächern der schriftlichen Prüfung

(1) In den Fächern der schriftlichen Prüfung wird mündlich geprüft, wenn dies vom Vorsitz der Prüfungskommission oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder vom Prüfling beantragt wird. Eine mündliche Prüfung ist ausgeschlossen, wenn nach § 8 Absatz 9 die Fremdenabiturprüfung nicht bestanden ist.

§ 10

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüflinge werden einzeln geprüft. In jedem Fach soll der Prüfling etwa zwanzig Minuten geprüft werden.

(2) Bei der Prüfung sollen die Art der Vorbereitung des Prüflings, insbesondere durch Besuch einer Privatschule oder durch Fernunterricht, sowie die Arbeitsgebiete und die besonderen Schwerpunkte seiner Vorbereitung berücksichtigt werden; die Prüfung soll sich jedoch nicht auf die besonderen Schwerpunkte der Vorbereitung beschränken.

(3) Die Prüfung wird vom Vorsitz der Prüfungsausschusses geleitet. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses können Fragen stellen.

(4) Der Vorsitz der Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings auf Antrag Zuhörer zur mündlichen Prüfung zulassen. Anträge auf Zulassung als Zuhörer sollen zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung der zuständigen Behörde vorliegen.

(5) Der Prüfungsausschuß setzt für die Prüfungsleistung des Prüflings eine Note fest. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling nach Abschluß der Prüfung in allen Fächern bekanntgegeben.

(6) Ergibt sich nach einer mündlichen Prüfung, daß der Prüfling die Fremdenabiturprüfung nicht mehr bestehen kann, bricht der Vorsitz der Prüfungskommission die Prüfung ab.

§ 11

Ergebnis des ersten Prüfungsteiles

(1) Zur Feststellung des Ergebnisses des ersten Prüfungsteiles wird ermittelt, wie viele Punkte der Prüfling in jedem Fach und insgesamt erreicht hat. Dabei werden die in den beiden Leistungsfächern erreichten Punkte, wenn nur schriftlich geprüft wurde, jeweils mit 12 multipliziert; wurde sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung erreichten Punkte jeweils addiert und mit 6 multipliziert. Die in den beiden anderen Fächern erreichten Punkte werden, wenn nur schriftlich geprüft wurde, jeweils mit 8 multipliziert; wurde sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung erreichten Punkte jeweils addiert und mit 4 multipliziert.

(2) Der erste Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling in den vier Prüfungsfächern insgesamt mindestens 200 der möglichen 600 Punkte, darunter mindestens 120 der möglichen 360 Punkte in den beiden Leistungsfächern erreicht hat; er darf die Prüfung in höchstens einem Leistungsfach mit weniger als 48 oder einem anderen Fach mit weniger als 32 Punkten und in keinem Fach mit 0 Punkten abgeschlossen haben.

(3) Der Vorsitz der Prüfungskommission stellt fest, ob der erste Prüfungsteil bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekanntzugeben.

§ 12

Zweiter Prüfungsteil

(1) Am zweiten Prüfungsteil darf nur teilnehmen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat.

(2) Für die Durchführung der Prüfung gilt § 10.

(3) Die in den vier Fächern des zweiten Prüfungsteiles erreichten Punkte werden jeweils mit 5 multipliziert. Der zweite Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 100 der möglichen 500 Punkte erreicht hat; er darf die Prüfung in höchstens einem Fach mit weniger als 20 Punkten und in keinem Fach mit 0 Punkten abgeschlossen haben.

(4) Der Vorsitz der Prüfungskommission stellt fest, ob der zweite Prüfungsteil bestanden ist.

§ 13

Ergebnis der Prüfung

Die Fremdenabiturprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind.

§ 14

Rücktritt und Versäumnis

(1) Der Prüfling kann wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund mit Genehmigung der zuständigen Behörde von der Fremdenabiturprüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die zuständige Behörde bestimmt, inwieweit bereits abgelegte Teile der Prüfung angerechnet werden, wenn sich der Prüfling innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist erneut zur Prüfung meldet. Tritt der Prüfling nach der Zulassung ohne Genehmigung der zuständigen Behörde von der Prüfung zurück, so ist die Fremdenabiturprüfung nicht bestanden.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund, so setzt die zuständige Behörde einen neuen Prüfungstermin fest. Liegt kein wichtiger Grund für das Versäumnis vor, so gilt die Prüfungsleistung des Prüflings insoweit als ungenügend. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgegeben wird.

(3) Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis hat der Prüfling unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann die zuständige Behörde ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 15

Pflichtwidrigkeiten

(1) Wenn ein Prüfling während der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht oder dabei hilft oder schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung behindert, kann die zuständige Behörde ihn von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen oder anordnen, daß er einen Teil oder mehrere Teile der Prüfung wiederholt. Wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, so ist die Fremdenabiturprüfung nicht bestanden. Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluß berechtigt hätte, erst nach dem Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Fremdenabiturprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, aber nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Datum des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife. Das Zeugnis wird eingezogen.

(2) Die während der schriftlichen Prüfung Aufsichtführenden teilen der zuständigen Behörde jede Pflichtwidrigkeit mit. Sie sind berechtigt, einen Prüfling, der während einer schriftlichen Arbeit eine Pflichtwidrigkeit begeht, von der Fortsetzung der Arbeit auszuschließen.

§ 16

Niederschriften

(1) Über die Prüfungen und die Beratungen der Prüfungskommission und der Prüfungsausschüsse werden Niederschriften geführt, in die der Ablauf des Prüfungsverfahrens und alle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung wird vom Aufsichtführenden geführt. Sie soll insbesondere enthalten

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der Aufsichtführenden und die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Arbeitszeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,
7. den Vermerk, daß auf die Bestimmungen der §§ 14 und 15 hingewiesen worden ist.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung wird von einem vom Vorsitz bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 6 Absatz 3 Nummer 2 geführt. Sie soll insbesondere den Namen des Prüflings und die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses enthalten, den Gang der Prüfung wiedergeben und die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Sie schließt für jeden Prüfungsfall mit der Bewertung der Prüfungsleistung.

§ 17

Zeugnis, Bescheinigung

(1) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife weist die in den einzelnen Prüfungsfächern erreichten Punkte und die Gesamtpunktzahl aus. Es wird vom Vorsitz der Prüfungskommission unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der zuständigen Behörde versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat. Eine Zweitschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(2) Wer die Fremdenabiturprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung. In ihr wird angegeben, daß der Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat und wann er sich frühestens zur Wiederholungsprüfung melden kann.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Fremdenabiturprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen. Sie kann nur im ganzen wiederholt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen eine Verkürzung der Jahresfrist nach Absatz 1 Satz 1 und eine zweite Wiederholung der Fremdenabiturprüfung zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Prüfling eine gleichartige Prüfung nicht bestanden hat.

§ 19

Latinum, Graecum

(1) Ist Latein Gegenstand des ersten Prüfungsteiles, so hat der Prüfling, falls er Latein als Leistungsfach gewählt hat, Kenntnisse entsprechend den Anforderungen für das Große

Latinum, andernfalls Kenntnisse entsprechend den Anforderungen für das Kleine Latinum nachgewiesen, wenn er bei ausschließlich schriftlicher Prüfung mindestens fünf Punkte oder bei schriftlicher und mündlicher Prüfung insgesamt mindestens zehn Punkte der einfachen Wertung erreicht hat.

(2) Ist Griechisch Gegenstand des ersten Prüfungsteiles, so hat der Prüfling Kenntnisse entsprechend den Anforderungen für das Graecum nachgewiesen, wenn er bei ausschließlich schriftlicher Prüfung mindestens fünf Punkte oder bei schriftlicher und mündlicher Prüfung insgesamt mindestens zehn Punkte der einfachen Wertung erreicht hat.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife vermerkt, daß das Zeugnis jeweils das Große Latinum, das Kleine Latinum oder das Graecum einschließt.

§ 20

Rudolf Steiner-Schulen

(1) Für die Prüfung von Schülern der Rudolf Steiner-Schulen in Hamburg gelten die zusätzlichen Vorschriften der Absätze 2 bis 4.

(2) Schüler der Rudolf Steiner-Schulen werden erst am Ende des Besuches von dreizehn Jahrgangsstufen zur Prüfung zugelassen.

(3) Den Prüfungsausschüssen kann je ein Lehrer einer Rudolf Steiner-Schule, der beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt hat und in dem betreffenden Prüfungsfach die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzt, als Mitglied nach § 6 Absatz 3 Nummer 2 angehören.

(4) Für die Aufgaben der schriftlichen und der mündlichen Prüfung können Stoffangaben der Rudolf Steiner-Schulen berücksichtigt werden.

§ 21

Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft. Auf Antrag des Bewerbers findet jedoch bis zum 31. Dezember 1980 an Stelle dieser Ordnung die vor dem Inkrafttreten des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 als Verwaltungsvorschrift erlassene Ordnung der Reifeprüfung für Nichtschüler (Fremdenreifeprüfung) vom 9. April 1970 (Mitteilungsblatt der Schulbehörde Seite 70) mit der Änderung vom 31. Oktober 1973 (Mitteilungsblatt des Amtes für Schule Seite 109) Anwendung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Dezember 1978.

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
des zwischen den Ländern der Bundesrepublik
Deutschland geschlossenen Staatsvertrages
über die Höhe der Rundfunkgebühr

Vom 20. Dezember 1978

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 21. November 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 387) wird bekanntgemacht, daß

der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 17. März 1978

am 1. Januar 1979 in Kraft tritt.

Hamburg, den 20. Dezember 1978.

Der Senat

